

31/SN-67/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT

Bearbeiter: Mag. Franz Eigner

Telefon: 01 53126/2405
Fax: 01 53126/2519
E-Mail: franz.eigner@bmi.gv.at

DVR:0000051

GZ: 76.016/442-III/1/03/Eg

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Gerichtsorganisationsgesetz und das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 2003);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Wien, am 15. September 2003

An das

Bundesministerium für Justiz

Museumstrasse 7
A-1070 Wien

Zu Zl. 318.016/6-II 1/2003

Das Bundesministerium für Inneres gibt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Begrüßt werden ausdrücklich die Verschärfungen im Sittlichkeitsdeliktsbereich, insbesondere betreffend § 207a des Entwurfs.

Zu § 104a StGB:

Es wird angemerkt, dass Art. 5 des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 19. Juli 2002 die Mitgliedstaaten unter anderem verpflichtet, sicherzustellen, „dass gegen eine im Sinne des Art. 4 verantwortliche juristische Person

wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, wie beispielsweise.....“. Die Entwurfsbestimmung betreffend (den zukünftigen) § 104a StGB lässt eine Umsetzung in diesem Sinne vermissen. In der Praxis wäre eine solche Regelung besonders wichtig für Fälle wie z.B. Bordellbetriebe, die in Form juristischer Personen betrieben werden. Vorgeschoben agieren Strohmänner als Geschäftsführer. Die Nutznießer der juristischen Person können sonst im Regelfall nicht belangt werden.

Zu § 104b StGB:

Die Schaffung des § 104b StGB wird sich insbesondere bei der Umsetzung von internationalen Haftbefehlen aus dem Ausland positiv auswirken. Sachverhalte, die dem Tatbild dieser (zukünftigen) Norm entsprechen, waren in der Vergangenheit schon mehrfach Gegenstand ausländischer Ersuchen um Festnahme zwecks Auslieferung. Diese Haftbefehle konnten national mangels Fehlens eines korrespondierenden Tatbestandes nicht umgesetzt werden.

Für den Bundesminister
Vogl

Für die Richtigkeit
der Aufstellung:
